

## Beitrag zur Geschichte des canonischen Rechtes von Gratian bis auf Bernhard von Pavia.

Vom

c. M. Joh. Friedrich R. von Schulte.

### §. 1.

#### Allgemeiner Gang der Entwicklung bis auf die selbstständigen Sammlungen.<sup>1</sup>

Gratian hatte nicht alles brauchbare Material in sein Decret aufgenommen. Hierin lag ein Grund, das übergangene einzufügen. Bald nach dem Erscheinen des Decrets, insbesondere unter Alexander III., wurden zahlreiche neue Decretalen erlassen, welche nach dem Vorbilde der früheren Sammlungen zum Gebrauche zusammen gestellt werden mussten. Wollte man sich an die älteren Vorbilder halten, so schrieb man das überschene und das neue Material am bequemsten im Decrete selbst zu am Rande der Handschrift und zwar dort, wo es nach der Zeit oder dem Systeme hinpasste, oder am Ende einer *Distinctio* oder *Causa*, oder auch nach dem letzten Capitel des Decrets.

Die älteste und primitivste Form weisen die *Paleae*<sup>2</sup> auf, von denen jene, welche *Paucapalea* beigesetzt hat, wohl

<sup>1</sup> Ich nehme im Folgenden nur auf die von mir selbst untersuchten Sammlungen Rücksicht, gehe daher auf die von Theiner, *Disquisitiones* p. 117 sq., nach der Pariser Handschr. Nr. 1566 erwähnte und andere nicht ein. Es handelt sich recht eigentlich um die Feststellung des Verhältnisses der Sammlungen zum *Breviarium Extravagantium* Bernhards von Pavia.

<sup>2</sup> Ueber diese vorläufig: *De Paleis, quae in Gratiani decreto inveniuntur, disquisitio historico-critica auctore Bickellio*. Marburgi 1827. 4. (Festprogramm zur 50jähr. Feier der Professur von Alb. Jac. Arnold von Bickell und Hupfeld), Fr. Maassen, *Paucapalea*. Wien 1859 (Sitz.-Ber. der phil.-histor. Cl. XXXI. 449 ff.), S. 36 ff. — Ich werde dieselben in einer eigenen Abhandlung näher erörtern.